

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsreglement – synoptische Darstellung Gemeindeversammlungsvorlage 21.03.2024

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag neue Bestimmungen	Bemerkungen
§ 3 Organisation, Zuständigkeiten	§ 3 Organisation, Zuständigkeiten	
<p>¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements.</p> <p>² Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens. <i>Sie erteilt alle Bewilligungen, die den Vorgaben dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen. Vorbehalten bleibt § 4 Abs. 2.</i></p> <p>⁴ unverändert</p>	<p>Anpassung aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen.</p>
§ 4 Recht auf Bestattung	§ 4 Recht auf Bestattung	
<p>¹ Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gemeinde wohnhaft waren, oder 2. in der Gemeinde starben, oder 3. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren, oder, 4. auswärts wohnhafte Ortsbürger haben das Recht, in Bottmingen bestattet zu werden. <p>² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können.</p>	<p>¹ Ein Recht auf Bestattung in Bottmingen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren; 2. Personen, die in der Gemeinde starben; 3. <i>Personen, die Angehörige mit aktuellem Wohnsitz in Bottmingen haben,</i> 4. auswärts wohnhafte Ortsbürgerinnen und -bürger. <p>² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können. <i>Über solche Gesuche entscheidet das Gemeindepräsidium.</i></p>	<p>Da die heutige Formulierung in Ziff. 3 immer wieder Fragen aufwirft und schwierig zu handhaben ist, soll eine klarere und einfachere Formulierung gewählt werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung wird der Kreis der Berechtigten zwar grundsätzlich erweitert, doch fallen neu auch solche Personen darunter, die heute nach Abs. 2 behandelt resp. beurteilt werden.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind in § 4 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung ganz generell geregelt. Da der Gemeinderat aber nur alle zwei Wochen tagt, können mit der Entscheidungsdelegation an das Präsidium Gesuche zeitnaher behandelt resp. entschieden werden.</p>

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag neue Bestimmungen	Bemerkungen
------------------------	-----------------------------	-------------

§ 11 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	§ 11 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	
<p>¹ Unter Vorbehalt der Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten werden unentgeltlich bestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten. 2. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren sowie auswärts wohnhafte Ortsbürger. Deren Transport geht zu Lasten der Angehörigen. <p>² Für alle Übrigen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.</p> <p>³ Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglements legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.</p> <p>⁴ Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges oder der Urne aufzukommen, werden diese von der Gemeinde übernommen.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt der Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten werden unentgeltlich bestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten. 2. <i>aufheben</i> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ <i>aufheben</i></p>	<p>Da das Bestattungswesen steuerfinanziert ist, sollen neu nur noch Personen mit Wohnsitz in Bottmingen unentgeltlich in Bottmingen bestattet resp. beigesetzt werden können. Für alle übrigen Personen mit auswärtigem Wohnsitz, unabhängig, ob sie ein Recht auf Bestattung haben (vgl. § 4), soll die Beisetzung gebührenpflichtig sein. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bestattung von auswärtigen Personen in Bottmingen nur eine subsidiäre Option darstellt (jede Person in der Schweiz hat das Recht, in der eigenen Wohngemeinde bestattet zu werden; zu welchen Bedingungen [unentgeltlich oder gegen Kostenverrechnung], entscheidet jeweils der Souverän) und der Gemeindefriedhof in erster Linie auf die Bottminger Bevölkerung ausgelegt wurde. (Entspricht der Praxis in den umliegenden Gemeinden mit Ausnahme von Biel-Benken).</p> <p>Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, da die Bestattungskosten von Bottminger Einwohner*innen ohnehin von der Gemeinde getragen werden.</p> <p>Bei Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz sollte bei Überschuldung eines Nachlasses und Zahlungsunfähigkeit der Hinterbliebenen die Kostentragung grundsätzlich Sache der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen sein. Betr. Tragung der Bestattungskosten gilt grundsätzlich folgende Regelung: <i>Die Hinterbliebenen müssen die Kosten für die Beerdigung, Bestattungs- und Grabkosten, aus dem Nachlass bezahlen. Falls der Nachlass die Beerdigungskosten nicht deckt, haften nur die direkten Erben: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Kinder und Eltern. Denn diese Kosten gehören zu den über den Tod hinausgehenden Pflichten der nächsten Verwandten. Auch dann, wenn diese die Erbschaft ausgeschlagen haben.</i></p> <p><i>Gut zu wissen: In einzelnen Schweizer Gemeinden werden die Begräbniskosten übernommen, falls das hinterlassene Vermögen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen die Hinterbliebe-</i></p>

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag neue Bestimmungen	Bemerkungen
		<p>nen ein Gesuch stellen und dürfen den Auftrag an das Bestattungsunternehmen nicht selbst erteilen, sonst müssen sie für die Kosten geradestehen. Wenn ein Unfall zum Tod führt, übernimmt die obligatorische Unfallversicherung einen Teil der Bestattungskosten. (Quelle: Website Axa Versicherungen AG «Testament, Erbe, Beerdigung: Antworten auf die wichtigsten Rechtsfragen», geschrieben von Heike Gross, 22.12.2022)</p>
§ 14 Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds	§ 14 Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds	
<p>¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.</p> <p>³ Gegen Vorauszahlung der Kosten kann die Grabstätte für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden. Näheres regelt die Verordnung.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ <i>aufheben</i></p>	<p>Pflege und Unterhalt von Grabanlagen, die durch die Mitarbeitenden des Werkhofs erfolgen, sind – vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – zeitaufwändig und gehören grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben des Werkhofs. Die Einnahmen deckten in den vergangenen Jahren den Aufwand nicht. Zudem kommt es – wenn auch selten – vor, dass der geleistete Unterhalt nicht den Vorstellungen der Angehörigen entspricht.</p> <p>Aus all diesen Aspekten und im Hinblick darauf, dass es ausreichend private Gewerbebetriebe im Bereich der Grünanlagenpflege gibt, soll inskünftig auf das Unterhaltsangebot durch die Gemeinde verzichtet werden (Streichung von Abs. 3). Sollte am bisherigen Angebot festgehalten werden, müssten die Gebühren auf ein kostendeckendes Niveau erhöht werden. Die bestehenden Unterhaltsverträge werden bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt (siehe § 26 Übergangsbestimmung). Anzahl Unterhaltsverträge (Stand 2023): 60.</p>
§ 21 Strafbestimmungen	§ 21 Strafbestimmungen	
<p>Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.</p>	<p>Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit <i>einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss § 46a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970</i> geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.</p>	<p>Da der max. Bussenbetrag im Gemeindegesetz festgeschrieben ist, soll auf die Nennung eines konkreten Maximalbetrags im Reglement verzichtet werden.</p>
§ 22 Rechtsschutz	§ 22 Rechtsschutz	
<p>¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung von der Gemeindeverwaltung erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen <i>des Gemeindepräsidiums und der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung stützen</i>, kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung</p>	<p>Ergänzung aufgrund der Erteilung von Bewilligungskompetenzen ans Gemeindepräsidium (vgl. § 4 Abs. 2) und redaktionelle Anpassung.</p>

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p>² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat BL erhoben werden.</p> <p>³ Strafurteile können innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium in Liestal angefochten werden.</p>	<p>beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² unverändert</p> <p>³ <i>Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹.</i></p>	<p>Anpassung an übergeordnetes Recht.</p>
<p>§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten.</p>	<p>§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten.</p> <p>² <i>Bestehende Verträge für den Grabunterhalt durch die Gemeinde werden bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt.</i></p>	<p>Bei künftigen Verzicht auf einen Grabunterhalt durch die Gemeinde muss eine Regelung für den Umgang mit den bestehenden Verträgen getroffen werden.</p>

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970, § 82